

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 30, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V, S. 360) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522, 916) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 28. November 2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar erlassen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 28. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt.
- (3) Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.
- (4) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bis zu einem Verbrauch von 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt

2,40 €/Monat	28,80 €/Jahr
--------------	--------------
- (5) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße:

Nenndurchfluss Qn in m ³ /h		€ Monat	€ Jahr
<u>Hauswasserzähler</u>			
Nenngröße	3 – 5 m ³ /h (2,5)	2,40	28,80
	7 – 10 m ³ /h (6)	5,76	69,12
	20 m ³ /h (10)	9,60	115,20
<u>Großwasserzähler inkl. Verbundzähler</u>			
Nennweite	50 mm (15)	14,40	172,80
	80 mm (40)	38,40	460,80
	100 mm (60)	57,60	691,20
	über 100 mm (150)	144,00	1.782,00

- (6) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).
- (7) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (8) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück bzw. aus dem Überlauf von Kleinkläranlagen der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird.
- (9) Die in Absatz 7 geforderten Wasserzähler für die privaten Wasserversorgungsanlagen müssen eine für die jeweilige Gebührenveranlagung ausreichende Messkapazität aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung vom 12.08.1988 entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und die Installation der Zähler sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuell erforderlichen Zählerreparaturen und -auswechslungen.
- (10) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzähler entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.
- (11) Hat ein Wasserzähler nicht richtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten festgesetzt.
- (12) Von der nach Absatz 8 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn diese gemäß Absatz 9 durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem

der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.

- (13) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 m³ Schmutzwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung von häuslichem Schmutzwasser sowie gewerblichem Abwasser

2,35 €/m³

- (14) Bei Ableitung von geklärtem Schmutzwasser in öffentliche Regenwasserleitungen oder in Wasserläufe beträgt die Grundgebühr 0,41 €/Monat und die Einleitungsgebühr nach Absatz 8 (0,40 €/m³).

- (15) Bei Ableitung von gering verschmutztem Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal nach Vorreinigung wird die Menge durch Schätzung ermittelt und gesondert beschrieben. Die Gebühr beträgt 0,40 €/m³.

- (16) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.

- (17) Die vom Gebührenpflichtigen mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Wismar, 05.12.2002

Dr. Wilcken
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)